
MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2019/1

EEG-Anlagenschlüssel

- Bei der Formatprüfung des EEG-Anlagenschlüssels lag ein Fehler im Programm vor. Aus diesem Grund war es für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber nicht möglich, EEG-Anlagenschlüssel im MaStR zu registrieren, sofern diese Sonderzeichen (z.B. * _+“:;!?“\$\$%&\$%) enthalten. Dieser Fehler wurde behoben und es können nun EEG-Anlagenschlüssel mit Sonderzeichen registriert werden.
- Der EEG-Anlagenschlüssel ist netzbetreiberprüfungsrelevant. Dies bedeutet, wenn der Anlagenbetreiber einen EEG-Anlagenschlüssel eingetragen hat, dann soll der Netzbetreiber prüfen, ob dieser richtig ist. Wenn der Anlagenbetreiber keinen EEG-Anlagenschlüssel angegeben hat, dann muss der Netzbetreiber diesen nicht ergänzen. Wenn die Ergänzung des EEG-Anlagenschlüssels aus Sicht des Netzbetreibers sinnvoll ist, kann er dies tun.
- Wenn der Netzbetreiber im Rahmen der Netzbetreiberprüfung den EEG-Anlagenschlüssel ergänzt und der Anlagenbetreiber vorher das „nicht vorhanden“-Häkchen ausgewählt hatte, kann der Vorschlag von Anlagenbetreiber aktuell zwar angenommen werden, auf Grund eines technischen Fehlers wird er jedoch nicht angezeigt. Wir versuchen, diesen Fehler schnellstmöglich zu beheben.

Nettoengpassleistung

Zum Thema Nettoengpassleistung gab es viele Rückfragen, aus diesem Grund haben wir uns aktuell für folgendes Vorgehen entschieden:

Bei Netzanschlusspunkten in der Niederspannung und Mittelspannung muss die Nettoengpassleistung vorerst nicht ausgefüllt werden. Die Netzbetreiberprüfung kann ohne die Eintragung der Nettoengpassleistung abgeschlossen werden. Die Bundesnetzagentur arbeitet an einer detaillierteren Klärung zum Thema Nettoengpassleistung. Sobald diese zur Verfügung steht, erhalten Sie hierzu einen weiteren MaStR-Newsletter und können ggf. anschließend die Nettoengpassleistung an den Netzanschlusspunkten nachtragen.

Fristen

Beachten Sie, dass die Fristenliste angepasst wurde. Insbesondere wurde klarer formuliert, welche Fristen für die Netzbetreiberprüfung bei Anlagen gelten, die in einer Ausschreibung einen Zuschlag haben: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/fristen.html>

Netzbetreiberprüfung bei falscher Einheitenart oder falschem Energieträger

Es gibt aktuell Registrierungen in der falschen Einheitenart, PV-Anlagen werden z.B. anstatt als Stromerzeugungseinheit als Stromverbrauchseinheit registriert. Wir versuchen diesen Fehler durch bessere Hilfetexte zu verringern. Im Rahmen der Netzbetreiberprüfung können die Netzbetreiber hierzu den Anlagenbetreibern keinen Korrekturvorschlag unterbreiten, daher sind diese Tickets immer direkt mit einem Hinweis (z.B. Hierbei handelt es sich um eine PV-Anlage) zur Klärung an die Bundesnetzagentur zu leiten.

Weiterhin werden Einheiten mit dem falschen Energieträger registriert, z.B. Solarthermie anstatt Solare Strahlungsenergie. Hierbei gilt die gleiche Vorgehensweise: Tickets bitte direkt mit einem Hinweis zur Klärung an die Bundesnetzagentur schicken.

Falsche Anlagenbetreiber

Aktuell kommt es im System häufig zu Registrierung bei falschen Anlagenbetreibern. Dieser Fehler tritt überwiegend auf, wenn Anlagenbetreiber, die bereits ihre eigene Einheit registriert haben, eine weitere Einheit für einen anderen Anlagenbetreiber z.B. die Mutter oder den Nachbarn registrieren. Dies ist grundsätzlich möglich und auch gewünscht. Leider vergessen die Anlagenbetreiber, bei der Registrierung der zweiten Einheit auf den richtigen Marktakteur zu wechseln und registrieren diese zweite Einheit auch für sich selber und nicht für den anderen Anlagenbetreiber. Wir arbeiten aktuell an einem Hinweis im System, um diesen Fehler zu minimieren. Netzbetreiberprüfungstickets mit diesem Fehler können im MaStR mit einem Hinweis zur Klärung an die Bundesnetzagentur weitergeleitet werden.

Datenkorrektur zur Identifikationsnummer

Es ist für den Anlagenbetreiber nicht möglich, nach dem Start der Netzbetreiberprüfung (= nach Abschluss der Registrierung der Einheit) die Identifikationsnummer nachzutragen.

Hinweis: Die Identifikationsnummer ist kein Datum, das im MaStR dauerhaft gespeichert wird. Die Nummer dient ausschließlich zur Identifizierung der Einheit im Rahmen der erstmaligen Netzbetreiberprüfung und wird gelöscht, nachdem sobald der Netzbetreiber die Einheit identifiziert und eine Lokation für diese Einheit angelegt hat.

Messlokation

Das Feld für die Messlokation ist aktuell auf 35 Zeichen begrenzt, aus diesem Grund ist es nicht möglich, mehrere Messlokationen einzutragen. Diese Begrenzung werden wir schnellstmöglich aufheben. Die Messlokationen können später nachgetragen werden.

Korrektur der Gemeinde und des Gemeindeschlüssels

Bei der Registrierung der Einheiten werden anhand der Angabe der Adresse die Gemeinde und der Gemeindeschlüssel durch das MaStR ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt auf Grundlage der Daten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Wir haben Hinweise von Anlagenbetreibern und auch von Netzbetreibern erhalten, dass diese Daten in verschiedenen Fällen nicht stimmen. Es ist nicht notwendig und auch aktuell nicht möglich, diese Daten im Rahmen der Netzbetreiberprüfungen zu korrigieren.

MaStR- Registrierungsbestätigung (Keine gesonderte Bestätigung für die Registrierung von Mieterstrom)

Anlagenbetreiber können sich im MaStR eine Registrierungsbestätigung erstellen. Diese Registrierungsbestätigung enthält nur die wichtigsten Eckdaten der Einheit bzw. der EEG- oder KWK-Anlage (siehe Anhang). Die Registrierungsbestätigung kann bei Änderungen neu erstellt werden.

In der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten der MaStR-Verordnung und dem Start des Webportals war es notwendig, dass die Bundesnetzagentur die Registrierung von Mieterstrom gesondert bestätigt hat, da die Veröffentlichung der Registrierung erst mit einem Versatz von bis zu einem Monat erfolgt ist. Mit dem Start des Webportals ist die Registrierung unverzüglich für den Netzbetreiber einsehbar. Aus diesem Grund wird die Bundesnetzagentur keine gesonderten Bestätigungen mehr erstellen und versenden.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2019/2

5.4.2019

1. Aktuelle Fehler im System

Melddatum der EEG-Anlage

Beim Melddatum der EEG-Anlage liegt ein Fehler im System vor. Bei jeder weiteren Änderung eines Datums der EEG-Anlage, auch im Rahmen der Datenkorrektur durch die Netzbetreiberprüfung, wird das Melddatum aktualisiert. Diese Aktualisierung ist ein Fehler, das Melddatum soll das erstmalige Registrierungsdatum darstellen und soll sich danach nicht mehr ändern. Dieser Fehler wird kurzfristig behoben und das Datum wird durch die Bundesnetzagentur wieder auf das erstmalige Registrierungsdatum zurückgesetzt.

Änderung der Mailadresse eines Benutzers

Aktuell kann die Mailadresse eines bestehenden Benutzers nicht geändert werden. Dies ist ein Fehler im System und wird kurzfristig behoben.

Zuschlagsnummer

Bei den Formatvorgaben für die Zuschlagsnummer für Wind-, Biomasse und Solaranlagen lag ein Fehler vor. Es musste eine Stelle zu viel angegeben werden und vorübergehend mit einer „0“ befüllt werden (z.B. Falsch: BIO18-01/003, Richtig: BIO18-1/003). Die Formatvorgaben wurden angepasst und die Bundesnetzagentur wird alle mit der falschen Formatvorgabe registrierten Zuschlagsnummern verbessern. Es ist nicht notwendig, dies im Rahmen der Netzbetreiberprüfung anzumerken.

Größeneinschränkung für Verbrennungseinheiten

Durch die aktuelle Größeneinschränkung für die Brutto- und Nettonennleistung von Verbrennungseinheiten können hier keine Einheiten kleiner 1kW registriert werden. Dieser Fehler wird schnellstmöglich behoben. Die Netzbetreiberprüfungen für diese Einheiten können bis zur Behebung des Fehlers unbearbeitet bleiben und können anschließend abgeschlossen werden.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden soweit nicht bereits vorhanden in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Unterscheidung von Neu- und Bestandsanlagen im MaStR

Aktuell ist es nicht aus der Ticketübersicht heraus möglich, zwischen Neuanlagen (IBN ab 31.1.2019) und Bestandsanlagen (IBN vor 31.1.2019) zu unterscheiden. Aus diesem Grund wird das Inbetriebnahmedatum der Einheit in die Ticketprozessübersicht eingebaut. Dies wird Ihnen eine Filterung nach Neuanlagen direkt aus der Ticketübersicht heraus ermöglichen.

Während der zweijährigen Übergangszeit besteht für alle Einheiten eine 6 monatige Frist für die Netzbetreiberprüfung, erst danach beträgt die Prüffrist einen Monat. Beachten Sie aber, dass für EEG- und KWK-Anlagen, die an einer **Ausschreibung** teilgenommen haben und für die noch keine Netzbetreiberprüfung im Übergangsregister durchgeführt wurde, **bereits aktuell die Prüffrist von einem Monat** gilt.

Diese Anlagen können grundsätzlich identifiziert werden indem Sie auf der Listenansicht unter „Einheiten in meinem Netz“ nach ungeprüften Einheiten filtern, bei denen die Zuschlagsnummer „nicht leer“ ist, und deren Inbetriebnahmedatum nach dem 1.1.2019 liegt.

Für Solaranlagen, die in Betrieb gehen und an einer Ausschreibung teilgenommen haben, gilt neben der Pflicht zur Netzbetreiberprüfung weiterhin die Pflicht zur Prüfung der Angaben im Antrag zur Zahlungsberechtigung nach § 38a Absatz 3 EEG. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung von der Bundesnetzagentur. Um eine doppelte Prüfung ähnlicher Sachverhalte zu vermeiden, sollte für diese Anlagen auf letztgenannte Aufforderung gewartet werden.

Netzbetreiberprüfung erneut anstoßen bzw. abgeschlossene Tickets wieder öffnen

Eine abgeschlossene Netzbetreiberprüfung kann aktuell nur durch den Anlagenbetreiber erneut angestoßen werden. Dies bedeutet auch, dass ein geschlossenes Netzbetreiberprüfungsticket nicht durch den Netzbetreiber wieder geöffnet werden kann. Sollte dies notwendig sein, da eine Korrektur vergessen wurde, kann dies aktuell nur angestoßen werden, indem der Netzbetreiber mit dem Anlagenbetreiber außerhalb des MaStR Kontakt aufnimmt und um die entsprechende Korrektur bittet. Führt der Anlagenbetreiber die Korrektur durch, dann öffnet sich ein neues Netzbetreiberprüfungsticket. Es ist vorgesehen, dass zukünftig die Netzbetreiberprüfung auch erneut vom Netzbetreiber angestoßen werden kann. Diese Funktion befindet sich noch in der Umsetzung.

Die Daten der bestehenden eigenen Lokationen und Netzanschlusspunkte können jederzeit durch den Netzbetreiber aus der Detailansicht der Lokation heraus überarbeitet werden. Hierzu ist kein Ticket zur Netzbetreiberprüfung notwendig.

Änderung der Spannungsebene kein Korrekturvorschlag

Im Rahmen der initialen Auswahl des Netzbetreibers sollen die Anlagenbetreiber, um die Identifizierung der Einheit für den Netzbetreiber zu erleichtern, die von ihnen vermutete Spannungsebene und eine Identifikationsnummer angeben. Diese Daten dienen ausschließlich der Identifizierung der Anlage und werden wieder gelöscht, sobald der Netzbetreiber für diese Lokation einen Netzanschlusspunkt angelegt hat und somit die richtige Spannungsebene für diese Einheit angegeben hat. Aus diesem Grund ist es weder notwendig noch möglich, für die Spannungsebene einen Korrekturvorschlag zu erstellen.

Änderung der Art der Einheit oder Energieträger nicht über Korrekturvorschlag möglich

Für die Art der Einheit (z.B. Stromerzeugung statt Stromverbrauch) bzw. den Energieträger (z.B. Grubengas statt Biomasse, Solare Strahlungsenergie statt Solarthermie) lässt sich im Rahmen der Netzbetreiberprüfung kein Korrekturvorschlag erstellen. Auch der Anlagenbetreiber kann dies nachträglich nicht ändern. Für die Einheit mit den falschen Angaben muss die Löschung beantragt werden und es muss eine neue Einheit registriert werden. Netzbetreiberprüfungen mit diesem Korrekturbedarf dürfen im System zur Klärung an die Bundesnetzagentur übergeben werden.

Was macht man, wenn Daten, die geprüft werden müssen, nicht vorliegen?

Grundsätzlich sollen die Daten der Netzbetreiber nicht durch die Angaben aus dem MaStR erst befüllt werden. Die Netzbetreiber sollten Kenntnis haben über die jeweiligen Einheiten/Anlagen und die entsprechenden Daten, die im Rahmen der Netzbetreiberprüfung zu prüfen sind. Da es auch aus

Sicht der Bundesnetzagentur nicht sinnvoll ist, für Bestandsanlagen umfangreiche Nacherhebungen der zahlreichen im MaStR enthaltenen Daten zu machen, ist der Umfang der Daten in der Netzbetreiberprüfung für diese Einheiten/Anlagen im Rahmen der Novellierung der MaStR-Verordnung bereits eingeschränkt worden. Der Ausgangspunkt dieser Reduzierung war die Überlegung, dass die nun netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten den Netzbetreibern zu jeder bestehenden und neuen Anlage im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben vorliegen sollten.

Insbesondere gilt: Wenn Netzbetreiber durch die Registrierung im MaStR erstmals Kenntnis von Einheiten/Anlagen (z.B. KWK-Anlagen oder Stromspeicher) erlangen, gehört es zur Netzbetreiberprüfung, zu verifizieren, ob diese Einheiten/Anlagen existieren.

Gibt es Vorgaben für die Genauigkeit bei der Netzbetreiberprüfung?

Muss z.B. das Inbetriebnahmedatum nicht korrigiert werden, wenn das Datum des Netzbetreibers nur um einen Tag vom Datum des Anlagenbetreibers abweicht?

Oder muss der Anlagenbetreiber nicht korrigiert werden, wenn nur der Vorname abweicht?

Die Bundesnetzagentur macht keine konkreten Vorgaben für die Genauigkeit, die bei der Netzbetreiberprüfung auf die einzelnen Daten anzuwenden ist. Grundsätzlich sollte der Netzbetreiber immer dann eine Datenkorrektur fordern, wenn der im MaStR hinterlegte Wert nicht den Genauigkeitsanforderungen seiner eigenen Datenhaltung und Verwendung entspricht. Insofern sollte bei Abweichungen der Werte im MaStR entweder eine Übernahme in die eigene Datenhaltung problemlos erfolgen können oder es muss ein Korrekturvorschlag durch den Netzbetreiber erstellt werden. Wenn im genannten Beispiel "Abweichung beim Inbetriebnahmedatum" der eine Tag Differenz zu einer anderen Förderhöhe führt, muss in jedem Fall ein Korrekturvorschlag erstellt werden.

Was ist eine Lokation und welche Netzanschlusspunkte können zu einer Lokation zusammengefasst werden?

Zur Beantwortung dieser Frage möchten wir auf das Dokument „MaStR - Datenstruktur (Marktakteure, Einheiten und Gruppierungsobjekte“ verweisen, das Sie unter dem folgenden Link finden:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/hintergrund.html>

Dieses Dokument enthält insbesondere Beispiele für die verschiedenen möglichen Zusammenfassungen.

3. Allgemeine Fragen

Müssen Netzbetreiber auch die alten Anlagen sich zuordnen?

Das MaStR wurde im Bereich der Stromerzeugungseinheiten von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke mit den zur Verfügung stehenden Daten vorbefüllt. Alle Einheiten, deren MaStR-Nummer mit SME beginnt, sind solche von der Bundesnetzagentur vorbefüllten Einheiten. Diese SME-Anlagen sind keinem Netzbetreiber (und auch keinem Anlagenbetreiber) zugeordnet und sie müssen auch keinem Netzbetreiber zugeordnet werden.

Wenn ein Anlagenbetreiber eine Bestandsanlage registriert, dann führt dies in vielen Fällen dazu, dass die Einheit nun zwei Mal im MaStR zu finden ist; einmal mit einer SME-Nummer und einmal mit einer SEE-Nummer. Nur für Einheiten mit einer SEE-Nummer muss eine Netzbetreiberprüfung gemacht werden. Die Bundesnetzagentur prüft, welche Einheiten zueinander gehören, verknüpft diese

Daten und löscht abschließend die Einheit mit der SME-Nummer aus der öffentlichen Ansicht. Das damit verbundene Vorgehen ist auf der entsprechenden Hilfeseite des MaStR beschrieben (www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/statistik.html).

Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung bei Windenergieanlagen

Es gibt im Marktstammdatenregister im Zusammenhang mit der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung bei Windenergieanlagen keine Meldepflicht mehr. Nach der Regelung in der nicht mehr gültigen Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) musste die Verlängerung an die Bundesnetzagentur gemeldet werden. Diese Regelung wurde nicht in die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) übernommen. Nach der MaStRV ist weiterhin das Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag zu melden, die Fristen für die Meldung orientieren sich allein am Inbetriebnahmedatum der Windenergieanlage:

- **Inbetriebnahme vor dem 01.01.2017:** Windenergieanlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2017 werden nach dem zweistufigen Referenzertragsmodell gefördert. Das „Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren“ ist für diese Anlagen verpflichtend im MaStR zu registrieren. Die Registrierungsfrist beträgt 1 Monat, sofern die Anlage bereits im MaStR-Webportal registriert ist. Für die Anlagen, die noch nicht im MaStR-Webportal registriert sind, gilt i.d.R. eine Übergangsfrist bis zum 30. Januar 2021.
- **Inbetriebnahme ab dem 01.01.2017:** Windenergieanlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2017 werden in der Regel nach dem einstufigen Referenzertragsmodell gefördert. Die Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, vier Angaben zum Referenzertrag zu registrieren:
 - Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Erstgutachten (bei der Erstregistrierung der Anlage einzutragen)
 - Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach 5 Jahren
 - Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach 10 Jahren
 - Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach 15 Jahren

Die Registrierungsfrist für diese Angaben beträgt ebenfalls 1 Monat, wenn die Anlage bereits im MaStR registriert ist. Für die erstmalige Registrierung der Anlage im MaStR gilt i.d.R. eine Übergangsfrist bis zum 30. Januar 2021.

Ausnahmsweise kann für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 1.1.2017 ebenfalls das zweistufige Referenzertragsmodell Anwendung finden. Dies ist immer dann der Fall, wenn für die Förderung kein Zuschlag in einer Ausschreibung erforderlich ist. In diesen Fällen ist nur das „Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren“ verpflichtend im MaStR zu registrieren.

Diese Information wird auch auf den Hilfeseiten des MaStR in den FAQs veröffentlicht, um diese auch den Anlagenbetreiber zugänglich zu machen.

Meldung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie bei Biogasanlagen

Aktuell ist es ausschließlich möglich, die geplante Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie im MaStR zu registrieren, da dieses Datumsfeld kein Datum in der Vergangenheit zulässt. In Zukunft wird es hier auch möglich sein, ein Datum für die erstmalige Inanspruchnahme zu registrieren, das in der Vergangenheit liegt. Zusätzlich wird das Feld so beschränkt sein, dass es nur Daten zulässt, die maximal drei Monate in der Zukunft liegen.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2019/3

3.6.2019

1. Aktuelle Fehler im System

Neue Version des MaStR vom 23.5.2019

Am 23.5.2019 wurde eine neue Version des MaStR veröffentlicht. Alle bisher in den Newslettern aufgeführten Fehler wurden mit dieser Version behoben.

Listen und Tabellen werden mit dem Browser Microsoft Edge nicht angezeigt

Dieser Fehler wird schnellstmöglich behoben. Bitte verwenden Sie, wenn möglich, vorübergehend einen anderen Browser.

Notwendigkeit, Adressdaten im Rahmen der NBP zu korrigieren, obwohl kein Fehler erkennbar ist

Mit der neuen Version wurden die aktuellen Adressdaten (Stand 2018) des Bundesamtes für Kartographie- und Geodäsie (BKG) im MaStR hinterlegt. Diese BKG-Daten sind die Grundlage für die Validierung der Adressangaben im MaStR. Dabei gehören zu den Adressangaben einer Einheit neben PLZ, Ort, Straße und Hausnummer auch Angaben zu Bundesland, Landkreis und Gemeinde. So kann es der Fall sein, dass trotz unveränderter Kombination von PLZ, Ort, Straße und Hausnummer eine Änderung von Landkreis- oder Gemeindebezeichnungen eingetreten ist. Auch dies kann ein Grund sein, dass ein existierender Adress-Datensatz nicht mehr als valide anerkannt wird und korrigiert werden muss. Es handelt sich dabei nicht um einen Fehler der Anwendung. Es sind nur NBP-Tickets betroffen, die vor dem 23.5.2019 entstanden sind und bei denen es eine Änderung der Landkreis- oder Gemeindebezeichnung gab.

Automatisch geschlossene NBP-Tickets (Netzbetreiberprüfungstickets)

Wurde in der Vergangenheit eine Einheit einer bestehenden Lokation zugeordnet, wurde der dazugehörige NBP-Ticketprozess automatisch geschlossen und gleichzeitig ein neuer Ticketprozess geöffnet. Die Netzbetreiberprüfung konnte somit im neuen Ticketprozess weiterbearbeitet werden.

Dieses Verhalten war unverständlich und hat zu zusätzlichem Arbeitsaufwand geführt.

Aus diesem Grund wurde das Verfahren geändert, so dass nun bei Zuordnung zu einer bestehenden Lokation kein neuer Ticketprozess entsteht, sondern die Netzbetreiberprüfung im gleichen Ticketprozess abgeschlossen werden kann.

Fehler 400 bei NBP-Tickets für stillgelegte Einheiten

Einige NBP-Tickets können nicht geöffnet werden und man erhält bei dem Versuch sie zu öffnen eine Fehlermeldung „Fehler 400“. Regelmäßig wurden die zu diesen Tickets gehörenden Einheiten durch den Anlagenbetreiber stillgelegt, da es bisher keine Möglichkeit gab, falsch registrierte Einheiten zu löschen. Die Funktionalität für Netzbetreiberprüfungen bei stillgelegten Einheiten ist nicht abschließend programmiert, daher kommt es zu diesem Fehler. Netzbetreiberprüfungen von stillgelegten Einheiten können und müssen aktuell nicht bearbeitet werden.

Seit dem 23.5.2019 können Anlagenbetreiber falsch registrierte Einheiten im MaStR löschen. Daher

sollte sich dieses vorübergehende Fehlverhalten minimieren und nur noch bei tatsächlich stillgelegten Einheiten auftreten.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits vorhanden, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Verhältnis Netzanschlusspunkt zu Messlokation

Eine technische Lokation im MaStR kann mehrere Netzanschlusspunkte umfassen, wobei mit Netzanschlusspunkten die technischen Verknüpfungen mit dem Netz gemeint sind. Wenn es nur eine technische Verknüpfung mit dem Netz gibt, dort aber verschiedene Messungen vorgenommen werden und somit mehrere Messlokationen vorliegen, dann sollen im MaStR **nicht** mehrere Netzanschlusspunkte angelegt werden. Stattdessen soll in diesem Fall nur ein Netzanschlusspunkt mit mehreren Messlokationen angelegt werden.

Bitte verwenden Sie zum besseren Verständnis der Struktur der Daten im MaStR insbesondere die Informationen „MaStR - Datenstruktur (Marktakteure, Einheiten und Gruppierungsobjekte“ unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/hintergrund.html>.

Genauigkeit bei der Prüfung des Anlagenbetreibers

Bei der Prüfung des Namens des Anlagenbetreibers gilt für die Genauigkeit die gleiche Regel, wie bei allen anderen zu prüfenden Feldern. Netzbetreiber sollen immer dann eine Datenkorrektur fordern, wenn der im MaStR hinterlegte Wert nicht den Genauigkeitsanforderungen der eigenen Datenhaltung und Verwendung entspricht. Insofern sollte bei Abweichungen der Werte im MaStR entweder eine Übernahme in die eigene Datenhaltung problemlos erfolgen können oder es muss ein Korrekturvorschlag durch den Netzbetreiber erstellt werden.

Da die Daten des Anlagenbetreibers zukünftig auch von anderen Behörden zum Beispiel bei steuerrechtlichen Fragen verwendet werden sollen, macht es einen Unterschied, ob die Anlage von Frau, Herrn oder Familie Mustermann betrieben wird.

3. Neuheiten im MaStR

Wie oben bereits benannt, wurde am 23.5.2019 eine Version des MaStR veröffentlicht. In dieser Version wurden neben der Behebung von Fehlern auch neue Funktionalitäten zur Verfügung gestellt.

Einheiten löschen

Bisher war es weder Anlagenbetreibern noch den Mitarbeitern der Bundesnetzagentur möglich, falsch registrierte Einheiten zu löschen. Diese Funktionalitäten wurden hinzugefügt. Anlagenbetreiber können nun über „Weitere Aktionen“ unter Angabe des Löschgrundes die Löschung einer Einheit beantragen. Dieser Antrag wird durch die Bundesnetzagentur geprüft und bei Zustimmung wird die Einheit gelöscht.

Bisher haben viele Anlagenbetreiber die falsch angelegten Einheiten dauerhaft stillgelegt, da keine andere Funktion zur Verfügung stand. Die Bundesnetzagentur wird nun alle diese Einheiten löschen, damit schließen sich auch die dazugehörigen, fehlerhaften NBP-Tickets (siehe oben).

Entwürfe löschen

Es ist nun für Anlagenbetreiber möglich, nicht abgeschlossene, falsche Registrierungen zu löschen.

Neue Adressdatensätze

Mit der neuen Version wurden die aktuellen Adressdaten (Stand 2017) des Bundesamtes für Kartographie- und Geodäsie im MaStR hinterlegt.

Abfrage bei mehreren Anlagenbetreibern

In der Vergangenheit wurden Einheiten häufig für den falschen Anlagenbetreiber registriert. Denn es ist erforderlich, wenn mehrere Anlagenbetreiber in einem Zugang registriert sind, zum richtigen Anlagenbetreiber zu wechseln. Dies kann z.B. vorkommen, wenn Dienstleister Anlagenbetreiber registrieren oder der Nachbar oder Enkel die Anlage registriert.

Dieser Fehler soll minimiert werden, indem nun bei MaStR-Zugängen, in denen mehrere Anlagenbetreiber registriert sind, bei der Registrierung einer neuen Einheit aktiv gefragt wird, welcher Anlagenbetreiber diese Einheit registriert.

Inbetriebnahmedatum in Ticketübersicht

In der Ticketübersicht wurde das Inbetriebnahmedatum hinzugefügt, so dass es nun möglich ist, Netzbetreiberprüfungen für Einheiten mit einem aktuellen Inbetriebnahmedatum vorrangig zu bearbeiten.

Veränderungen des Meldedatums

In der bisherigen Software wurde fehlerhafterweise das Meldedatum der EEG-Anlage durch das Aktualisierungsdatum überschrieben. Dieser Fehler ist mit der neuen Version behoben, das Meldedatum der EEG-Anlage ist nun dauerhaft das Datum der erstmaligen Registrierung der EEG-Anlage.

Testen von Neuheiten im Testsystem

Alle aufgeführten Neuheiten stehen den Netzbetreibern auf unserem Testsystem unter <https://test.marktstammdatenregister.de> zum Ausprobieren zur Verfügung. Hier können Sie die gleichen Zugangsdaten wie im eigentlichen MaStR verwenden.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2019/4

22.7.2019

1. Aktuelle Fehler im System

Funktion zum Wechsel vom Status „in Planung“ in den Status „in Betrieb“ stand nicht zur Verfügung

Für einen aktuell noch nicht bekannten Zeitraum stand die Funktion „Inbetriebnahme registrieren“ zum Wechsel vom Status „in Planung“ in den Status „in Betrieb“ nicht zur Verfügung. Der Fehler wurde am 27.6.2019 behoben. Sollten bei Ihnen Netzbetreiberprüfungen anstehen, bei denen es auf Grund dieses Fehlers zu einer nicht fristgerechten Registrierung einer Inbetriebnahme gekommen ist, leiten Sie diese Netzbetreiberprüfungen bitte im MaStR mit der Funktion „Klärung durch MaStR-QS“ an die Bundesnetzagentur weiter. Wählen Sie hierzu den Grund „BNetzA muss bei der Klärung mit dem Anlagenbetreiber mitwirken“ bei der Übermittlung aus und geben Sie im Bemerkungsfeld den Hinweis „Falsches Meldedatum wegen fehlender Inbetriebnahme-Funktion“ ein. Gerne können Sie uns über dieses Feld auch weitere Bemerkungen mitgeben, z.B. ob Sie mit dem Anlagenbetreiber bereits Kontakt aufgenommen haben und uns ggf. das aus Ihrer Sicht richtige Inbetriebnahmedatum mitteilen. Die Bundesnetzagentur nimmt dann mit dem Anlagenbetreiber Kontakt auf und kann nach Klärung des Sachverhalts das Meldedatum anpassen und die Netzbetreiberprüfung wieder zum Netzbetreiber zurückspielen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Anmerkungen zum Punkt –Korrektur der Status „In Planung“ und „In Betrieb“ im Kapitel „2. Netzbetreiberprüfung“ dieses Newsletters.

Behebung der Fehlermeldungen aufgrund der Aktualisierung der BKG-Adressdaten

Die Bundesnetzagentur verwendet zur Validierung und Ergänzung von Adress- und Standortdaten die Daten des BKG (Bundesamt für Kartografie und Geodäsie). Diese Daten waren im April 2019 neu eingespielt. Wie in Newsletter 3 unter dem Punkt „Notwendigkeit, Adressdaten im Rahmen der NBP zu korrigieren, obwohl kein Fehler erkennbar ist“ berichtet, gab es bei einigen Netzbetreibern zusätzlichen Aufwand aufgrund dieser Einspielung neuer BKG-Adressdaten. Zwischenzeitlich wurden die im MaStR registrierten Adressdaten so bereinigt, dass die Datensätze, die bei der NBP nicht mehr zu einem zusätzlichen Aufwand führen. In der Zukunft werden wir neue BKG-Adressdaten vorher bereinigen, so dass es zu diesem zusätzlichen Aufwand nicht mehr kommen wird.

Korrektur der Meldedaten der EEG-Anlagen

Wie in Newsletter 2 unter dem Punkt „Meldedatum der EEG-Anlage“ berichtet, hat die MaStR-Software für das Meldedatum der EEG-Anlage fehlerhafte Werte eingetragen. Dieser Fehler wurde schon vor längerem korrigiert. Nun wurden auch diejenigen Meldedaten, die aufgrund des Fehlers falsch eingetragen waren, von der Bundesnetzagentur korrigiert. In den Fällen, in denen diese Korrektur eine bereits abgeschlossene Netzbetreiberprüfung einer Anlage mit Inbetriebnahmedatum nach dem 31.01.2019 betraf, werden wir die entsprechenden Netzbetreiber in den kommenden Wochen über die durchgeführte Korrektur unter Nennung der betroffenen Anlagen informieren.

Bearbeitung von NBP-Tickets für stillgelegte Einheiten

Wie in Newsletter 3 unter dem Punkt „Fehler 400 bei NBP-Tickets für stillgelegte Einheiten“ berichtet, lag in diesem Prozess ein Fehler vor, der zu einer Fehlermeldung 400 führte. Die Fehlermeldung erscheint nun nicht mehr, NBP-Tickets für stillgelegte Einheiten lassen sich dennoch weiterhin im MaStR nicht abschließen.

Sobald diese Funktion zur Verfügung steht, werden wir Ihnen dies über den Newsletter mitteilen.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn der Anlagenbetreiber nicht auf die Aufforderung zur Datenkorrektur reagiert?

Mittlerweile haben viele Netzbetreiber Anlagenbetreiber im Rahmen der Datenkorrektur aufgefordert, ihre Daten zu korrigieren; häufig erhalten sie keine Rückmeldung. Was können sie in solchen Fällen tun?

Grundsätzlich gilt: Netzbetreiber stellen zwar den Bedarf zur Datenkorrektur fest, dieser Bedarf wird jedoch über das MaStR und somit formal durch die Bundesnetzagentur an die Anlagenbetreiber übermittelt. Gemäß § 10 Abs. 2 MaStRV kann die Bundesnetzagentur die Anlagenbetreiber verpflichten, die von ihnen eingetragenen Daten zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten einzutragen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kann die Bundesnetzagentur die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Daten im MaStR herzustellen (§ 10 Abs.3 MaStRV). Gemäß § 21 MaStRV stellt das Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung eine Ordnungswidrigkeit dar.

Aus unserer Sicht stellt dies die letzte zu ergreifende Handlungsoption dar. Wir würden es begrüßen, wenn die Netzbetreiber die Anlagenbetreiber zunächst daran erinnern würden, dass beim Netzbetreiber noch keine Rückmeldung vorliegt. Perspektivisch könnte diese Erinnerung auch als neue Funktion im MaStR umgesetzt werden. Aktuell kann die Erinnerung nur außerhalb des MaStR erfolgen. Einige Netzbetreiber haben uns auch darauf aufmerksam gemacht, dass das MaStR ihnen keine Kontaktinformationen der Anlagenbetreiber zur Verfügung stellt. Gemäß Tabelle 1 Punkt I.1.14 könnten wir Ihnen die vom vMAV des Anlagenbetreibers angegebenen Kontaktdaten im MaStR zur Verfügung stellen. Hierzu erfolgt aktuell noch eine datenschutzrechtliche Prüfung. Danach werden wir schnellstmöglich versuchen, Ihnen die Daten zugänglich zu machen. Bis dahin können Sie zur Kontaktaufnahme nur die Daten verwenden, die Ihnen aus Ihren eigenen Daten zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Aufforderung zur Datenkorrektur werden die Anlagenbetreiber aufgefordert eingetragene Daten innerhalb von vier Wochen zu prüfen. Aus diesem Grund sollte Ihre Erinnerung frühestens nach vier Wochen erfolgen.

Sollte es renitente Anlagenbetreiber geben, können Sie uns die entsprechenden Prozessnummern der Netzbetreiberprüfungen mitteilen. Wir werden dann die oben beschriebenen behördlichen Mittel nutzen, um die Mitwirkung des Anlagenbetreibers zu erreichen.

Korrektur der Status „In Planung“ und „In Betrieb“

Es ist nicht möglich, den Status „in Planung“ oder „in Betrieb“ im Rahmen der Netzbetreiberprüfung zu korrigieren.

Für Einheiten/Anlagen, die im Status „in Planung“ registriert werden, wird keine Netzbetreiberprüfung gestartet. Wenn der Anlagenbetreiber im Rahmen der Registrierung die Zuordnung zu einem Netzbetreiber vornimmt (dies ist keine Pflicht), kann der Netzbetreiber die geplante Einheit in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ sehen. Der Netzbetreiber kann den Anlagenbetreiber allerdings nicht im MaStR zur Änderung seines Status auffordern. Nur der Anlagenbetreiber kann den Status ändern, indem er über die Schaltfläche „Inbetriebnahme registrieren“ die Inbetriebnahme der Einheit registriert.

Für Einheiten/Anlagen, die im Status „in Betrieb“ registriert werden, startet eine Netzbetreiberprüfung. Sollte die Registrierung in diesem Status falsch sein, weil die Einheit/Anlage noch nicht in Betrieb ist, kann dieser Status nicht von den Netzbetreibern als korrekturbedürftig markiert werden. Auch der Anlagenbetreiber kann den Status nicht „zurück“ ändern. Die einzige Möglichkeit der Korrektur dieses Status besteht darin, die Einheit zu löschen und erneut, nun im korrekten Status „in Planung“ zu registrieren.

Um diese aufwändige und wenig eingängige Neuregistrierung zu vermeiden, kann ggf. folgendermaßen vorgegangen werden: Sollte die Inbetriebnahme der Einheit voraussichtlich in näherer Zukunft stattfinden, ist es sinnvoll, den Anlagenbetreiber im Rahmen der Netzbetreiberprüfung auf das falsche Inbetriebnahmedatum aufmerksam zu machen. Ihm kann so die Möglichkeit gegeben werden, bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit der Rückmeldung zur Netzbetreiberprüfung zu warten, so dass er dann das richtige Inbetriebnahmedatum eintragen kann.

Monatsfrist

Bei der Berechnung der Monatsfrist sollte nach der gesetzlichen Berechnungsmethode vorgegangen werden. Diese ergibt sich auch im Verwaltungsverfahren über entsprechende Verweise aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Danach wird der Tag des Ereignisses, also der Tag der Inbetriebnahme (z.B. 01.03.2019) für den Beginn der Frist nicht mitgerechnet. Beginn wäre im Beispiel also der 02.03.2019. Das Ende der Frist wäre dann mit Ablauf des 01.04.2019, 24 Uhr. Für den Fall, dass der 01.04.2019 ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, endet die Frist mit Ablauf des Werktags darauf, also z.B. dem 02.04.2019, 24 Uhr.

3. Neuheiten im MaStR

Aktuell gibt es keine neuen Funktionen im MaStR.

4. Allgemeines

Erinnerung an Fristablauf

Das MaStR ist nun länger als sechs Monate in Betrieb. Dies bedeutet auch, dass nun die ersten Fristen für die Netzbetreiberprüfungen ablaufen. Für alle Einheiten, die in den ersten zwei Wochen im Februar registriert wurden, sollten die Netzbetreiberprüfungen abgeschlossen sein.

Die Bundesnetzagentur gewährt grundsätzlich keine Fristverlängerungen. Bei der Überwachung der Fristeneinhaltung berücksichtigt die Bundesnetzagentur allerdings, ob der jeweilige Netzbetreiber aktiv an der Umsetzung eines Systems zur Netzbetreiberprüfung in seinem Unternehmen arbeitet.

Bei Fristverstößen aufgrund der Entwicklung solcher Systeme, sollten keine Einheiten mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 31.1.2019 betroffen sein, sondern eine andere Lösung zur Prüfung gefunden werden.

Die Bundesnetzagentur wird mit Netzbetreibern, die aktuell noch keine Netzbetreiberprüfung abgeschlossen haben, Kontakt aufnehmen, um zu klären, woran dies liegt.

Priorisierung von Netzbetreiber-Anfragen über das Kontaktformular

Wir erhalten im Durchschnitt täglich 120 Anfragen über das Kontaktformular. Um die Anfragen der Netzbetreiber automatisiert herausfiltern und direkt den richtigen Sachbearbeitern zuweisen zu können, benötigen wir von Ihnen folgenden Hinweis:

Beginnen Sie den Betreff Ihrer Anfrage mit dem Kürzel SNB oder GNB je nachdem ob Sie als Strom- oder Gasnetzbetreiber die Anfrage stellen. Oder geben Sie in der Hotline an, dass Sie in der Marktfunktion Netzbetreiber anrufen. Mit diesen Hinweisen können Ihre Anfragen prioritär bearbeitet werden.

Kostenerstattung

Zur Frage der Berücksichtigung der mit dem MaStR entstehenden Kosten der Netzbetreiber, insbesondere bei dessen Einführungsphase im Rahmen der Kostenprüfung gilt in Absprache mit der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur folgendes:

- Die Kosten des MaStR können dem Grunde nach im Rahmen der Kostenprüfung geltend gemacht werden, da es sich bei den MaStR-Aufgaben um verpflichtende Aufgaben der Netzbetreiber handelt. Die Beschlusskammer 8 behält sich eine Überprüfung der Höhe nach vor.
- Soweit es sich zur Erledigung der MaStR-Aufgaben um Kapitalkosten handelt (insbesondere Software-Kosten), können diese im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags geltend gemacht werden.
- Die erforderlichen zusätzlichen OPEX, insbesondere Personalkosten, können im Rahmen der regulären Kostenprüfung vorgetragen werden. Dafür ist das nächste Fotojahr 2021 als günstig anzusehen, da in diesem Jahr die Übergangsphase zwar weitgehend aber nicht vollständig abgeschlossen ist, so dass es zu einer angemessenen Anerkennung kommt, die dann über die fünf Jahre der folgenden Regulierungsperiode wirksam ist.

Bei der Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass das MaStR in der Einführungsphase zwar einen Mehraufwand bedeutet, dass es danach aber zur Steigerung der Effizienz und Qualität der Arbeit der

Netzbetreiber beitragen wird. Den kostensteigernden Effekten in der laufenden Regulierungsperiode stehen Kostensenkungen in der Zukunft gegenüber.

Expertenkreis zur Weiterentwicklung der Netzbetreiberprüfung

Im ersten halben Jahr des MaStR haben Sie und wir viele Erfahrungen mit dem System gesammelt. Gerne möchten wir Ihre jetzigen und zukünftigen Erfahrungen nutzen, um das MaStR und die dazugehörigen Prozesse besser zu definieren bzw. ggf. anzupassen.

Aus diesem Grund möchten wir einen Netzbetreiber-Expertenkreis ins Leben rufen, der sich zunächst auf die Weiterentwicklung der Netzbetreiberprüfung konzentrieren soll. Der Expertenkreis soll sich aus Vertretern der Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur zusammensetzen, die sich in regelmäßigen Abständen treffen, um aktuelle Fragenstellungen und Herausforderungen zu diskutieren.

Wir gehen davon aus, dass das MaStR Begehrlichkeiten bei den verschiedensten Nutzergruppen (Netzbetreiber, Verbände, Politik...) wecken wird, neue Daten oder weitere Funktionalitäten aufzunehmen. Der Expertenkreis soll über die Umsetzbarkeit und die Umsetzung solcher Wünsche diskutieren.

Der Expertenkreis sollte nicht mehr als 20 Teilnehmer haben. Schön wäre es, wenn die Teilnehmer aus mehreren Unternehmen stammen würden und sowohl die großen als auch die kleinen Unternehmen repräsentieren.

Der Expertenkreis wird sich im Herbst dieses Jahres zum ersten Mal treffen. Sollten Sie Interesse an einer regelmäßigen Teilnahme haben, melden Sie sich bis zum 13.9.2019 unter dem Betreff „Expertenkreis“ über das Kontaktformular www.marktstammdatenregister.de/kontakt.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2019/5

11.10.2019

1. Aktuelle Fehler im System

Datenkorrekturen können durch den Anlagenbetreiber nicht bearbeitet werden

Aus verschiedenen Gründen konnten Anlagenbetreiber den Korrekturvorschlag des Netzbetreibers nicht abschließend im MaStR bearbeiten. Die uns bekannten Fehler wurden behoben. Sollten Sie Hinweise und Rückfragen von Anlagenbetreibern zu diesem Thema bekommen, verweisen Sie auf die Hotline des MaStR bzw. geben uns eine Rückmeldung.

Nettoengpassleistung nicht kleiner 1 kW

Für die Nettoengpassleistung konnten keine Werte unterhalb von 1 kW eingegeben werden. Hier wurde der Wertebereich angepasst, so dass nun auch kleinere Werte eingetragen werden können.

Zuordnung mehrerer Einheiten zu einer EEG-Anlagen bzw. einer Genehmigung

Zu einer EEG-Anlage bzw. einer Genehmigung können mehrere Einheiten gehören. Diese Zuordnung muss auch im MaStR vorgenommen werden. Bei der entsprechenden Funktion trat zwischenzeitlich ein Fehler auf. Dieser Fehler wurde behoben.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Netzbetreiberprüfung bei Registrierung eines Betreiberwechsels

Die Funktion des Betreiberwechsels steht nun im MaStR zur Verfügung. Wenn für Einheiten ein Betreiberwechsel registriert wurde, startet im MaStR für diese Einheit eine neue Netzbetreiberprüfung.

Die Netzbetreiberprüfung umfasst dieselben Felder und Funktionalitäten, wie die Netzbetreiberprüfung, die bei der Registrierung der Einheit oder Änderung von netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten ausgelöst wird. Besonderes Augenmerk ist hierbei darauf zu legen, dass der nun eingetragene Anlagenbetreiber korrekt ist.

Ob die Netzbetreiberprüfung aufgrund der Registrierung eines Betreiberwechsels gestartet wurde, kann in der Detailansicht der Einheit unter allgemeine Daten eingesehen werden. Wenn für die Einheit ein Betreiberwechsel registriert wurde, wird hier unter „Letzter Betreiberwechsel“ im Reiter „Allgemeine Daten“ das Datum der Registrierung des Wechsels sowie das vom Anlagenbetreiber angegebene Datum des Betreiberwechsels und die MaStR-Nummer des vorherigen Anlagenbetreibers öffentlich angezeigt (siehe Screenshot).

Name und Betriebsdaten

Name der Stromspeichereinheit:	Batterie1	
MaStR-Nummer der Einheit:	SEE979653939046	
Typenbezeichnung:	Stromspeichereinheit	
Anlagenbetreiber der Einheit:	Herr Max Mustermann	
Meldedatum:	16.10.2018	
Datum der letzten Aktualisierung:	22.08.2019	
Betriebsstatus:	In Betrieb	
Systemstatus:	Aktiviert	
Inbetriebnahmedatum:	08.10.2016	
Meldebescheinigung:	Meldebescheinigung herunterladen	

Letzter Betreiberwechsel

Datum der Registrierung des Betreiberwechsels:	22.08.2019	
Datum des Betreiberwechsels:	15.08.2019	
MaStR-Nummer des vorherigen Anlagenbetreibers:	ABR951487213011 (natürliche Person)	

Sollte während einer laufenden Netzbetreiberprüfung ein Betreiberwechsel registriert werden, wird die aktuelle Netzbetreiberprüfung beendet. Die Korrekturvorschläge werden für den neuen Anlagenbetreiber nicht übernommen, sondern müssen erneut erstellt werden.

3. Neuheiten im MaStR

Betreiberwechsel

Seit dem 10.10.2019 können Anlagenbetreiber einen Betreiberwechsel im MaStR registrieren. Eine Beschreibung, wie dies genau funktioniert, finden Sie auf den Hilfeseiten unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/betreiberwechsel.html>

Eine Beschreibung, was dies für die Netzbetreiberprüfung bedeutet, finden Sie in Kapitel 2 „Netzbetreiberprüfung“ dieses Newsletters.

Verbesserung der Netzbetreiberprüfung

Auf Grund verschiedener Verbesserungsvorschläge aus den Reihen der Netzbetreiber hat es mehrere kleinere Änderungen im System gegeben:

- Die Eingabehilfen und Wertebereiche verschiedener Daten wurden angepasst. Zur Darstellung der Änderungen wurde auf den Hilfeseiten für die Netzbetreiber eine aktualisierte Übersicht über die netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten veröffentlicht: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>
Im Tabellenblatt „Revisionsliste“ finden Sie eine Übersicht über die Änderungen.
- Die Listendarstellung der Einheiten und der Tickets wurde überarbeitet, z.B. wurde der EEG-

Anlagenschlüssel in die Liste „Einheiten in meinen Netz“ aufgenommen und in die Liste der Ticketprozesse wurde der Einheitentyp (z.B. Wind, Biomasse) hinzugefügt.

- Das Bemerkungsfeld im Korrekturvorschlag für den Anlagenbetreiber bleibt nun auch beim „Zwischenspeichern“ erhalten.
- Der Komfort bei der Löschung von Nachrichten im MaStR-Postfach wurde verbessert.
- Direkter Zugang für die Anlagenbetreiber zum Korrekturvorschlag: Viele Anlagenbetreiber hatten Probleme sich im Ticketsystem des MaStR zurechtzufinden. Um den Anlagenbetreiber nicht mit der Komplexität des Systems zu konfrontieren, führen nun verschiedene Links in den Ansichten und Nachrichten der Anlagenbetreiber direkt zum Korrekturvorschlag.

4. Allgemeines

Registrierungspflicht besteht auch bei Anlagen ohne Netzurückspeisung

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob auch Anlagen zur Registrierung verpflichtet sind, bei denen z.B. durch einen Energieflussrichtungssensor sichergestellt wird, dass aus den Anlagen kein Strom ins Netz eingespeist wird. Die Antwort lautet: Ja, die Registrierungspflicht besteht auch für diese Anlagen.

Juristisch ergibt sich dies aus § 5 Absatz 2 Nummer 1 Marktstammdatenregisterverordnung. Dort steht: "Die Pflicht zur Registrierung nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 entfällt (...) 1. bei Stromerzeugungseinheiten, Stromspeichern sowie EEG- und KWK-Anlagen, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder an ein Stromnetz angeschlossen werden sollen". Dazu ist in der Verordnungsbegründung ausgeführt: "Ausnahmen finden sich bezüglich der Erfassung von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten in Absatz 2 Nummer 1: Einheiten und Anlagen müssen vor allem dann nicht gemeldet werden, wenn sie über keinen unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss verfügen. Damit sind nur Einheiten von der Registrierungspflicht ausgenommen, die im sogenannten Inselbetrieb, d.h. völlig ohne Netzanschlussmöglichkeit, betrieben werden oder die nicht ortsfest installiert werden. Die Ausnahme gilt nicht für Einheiten, die zwar ans Netz angeschlossen sind oder sein können aber vorübergehend oder dauerhaft vollständig für den Eigenverbrauch eines ans Netz angeschlossenen Letztverbrauchers eingesetzt werden."

Dies bedeutet, dass eine Schaltung, die die Anlage an der Einspeisung von Strom in das Netz hindert, die Registrierungspflicht nicht aufhebt. Diese Abgrenzung ist auch energiewirtschaftlich vernünftig, denn die temporäre Abkopplung trennt nicht den Verbraucher vom Stromsystem sondern bevorzugt nur eine bestimmte Strommenge (die selbst produzierte) gegenüber einer anderen (der aus dem Netz bezieharen), um ein ökonomisches Ziel zu erreichen (Umlagen und Entgelte einzusparen). Diese Auswahlentscheidung des Letztverbrauchers hat unmittelbare Rückwirkungen auf das Netz; in der Regel werden Kunden mit derart geschalteten Anlagen über ein Standardlastprofil beliefert, das auf die Gesamtentnahme des Jahres skaliert wird. In Zeiten, in denen der Kunde Strom ganz oder teilweise selbst erzeugt, weicht seine Stromentnahme besonders deutlich vom SLP ab; die Abweichungen werden vom Netzbetreiber im Differenzmengenbilanzkreis ausgeglichen.

Die Tatsache, dass der Anlagenbetreiber jederzeit entscheiden kann, die Betriebsweise seiner Anlage zu ändern und den bestehenden Netzanschluss zur Einspeisung von Strom zu nutzen, ist für die Netzbetreiber von Bedeutung. Der Netzbetreiber kann sich nicht darauf verlassen, dass der Anlagenbe-

treiber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht. Diese Sicherheit kann er nur dann haben, wenn kein Netzanschluss besteht (wie etwa bei einer Almhütte), weshalb für genau diese Fälle auch eine Ausnahme von der Registrierungspflicht vorgesehen ist. Die Unterscheidung einer „Inselanlage“ von einer Eigenverbrauchsanlage ist ausführlich in Kapitel 7.2, Seite 55f des Leitfadens zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung) dargestellt.

Auch wenn EE-Anlagen in der beschriebenen Weise ohne Rückspeisung betrieben werden, tragen sie zum Umbau des Stromerzeugungssystems bei und erhöhen den Anteil des erneuerbaren Stroms im Gesamtsystem. In der Statistik sind diese Anlagen mit zu berücksichtigen, wenn ein zutreffendes Bild gewonnen werden soll.

Registrierungspflicht ungeförderter Anlagen

Weil auch die folgende Frage regelmäßig gestellt wird: Die Registrierungspflicht ist nicht ausgenommen, wenn der Anlagenbetreiber auf die Zahlung einer Förderung oder Vergütung des eingespeisten Stroms verzichtet.

"Volleinspeisung oder Teileinspeisung?" und kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe

Immer wieder erreichen uns Fragen zur "kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe" von Strom und der Einstufung von Strommengen bei der Frage "Volleinspeisung oder Teileinspeisung?" Bei praktisch keinem Fall von Hausdach-Solaranlagen kommt das durchaus anspruchsvolle Konzept der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe in Betracht. Sobald ein Teil des Stroms ökonomisch in der Kundenanlage verbraucht wird, ist "Teileinspeisung" auszuwählen. Auf die Förderhöhe und auf das Messkonzept kommt es bei der Angabe im MaStR nicht an und auch nicht auf die Frage, ob der Netzbetreiber ggf. sogar für den eigenverbrauchten Strom eine Förderung auszahlt.

In der MaStR-Eingabehilfe zu der Frage "Volleinspeisung oder Teileinspeisung?" heißt es:

"Tragen Sie ein, ob der gesamte Strom aus der Stromerzeugungseinheit ins Netz eingespeist wird (Volleinspeisung) oder ob nur ein Teil des erzeugten Stroms eingespeist wird (Teileinspeisung).

Definition:

- Volleinspeisung: Die Volleinspeisung ist die vollständige Einspeisung des erzeugten Stroms ins Netz. Als Volleinspeisung gilt auch die sogenannte "kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe" des erzeugten Stroms an den Netzbetreiber.
- Teileinspeisung: Bei einer Teileinspeisung wird ein Teil des erzeugten Stroms in der Kundenanlage vom Betreiber selbst verbraucht (z.B. Eigenversorgung) oder einem Dritten überlassen.

Hinweise:

- Hausdach-Solaranlagen werden in vielen Fällen zur Eigenversorgung verwendet. Dann ist hier "Teileinspeisung" auszuwählen.
- Die Auswahl "Volleinspeisung" ist zutreffend, wenn der Strom aus der Hausdach-Solaranlage über einen eigenen Zähler vollständig ins Netz eingespeist und vergütet wird. Dies betrifft in der Regel Anlagen, die bis zum Jahr 2010 in Betrieb genommen wurden."

Die "kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung" bezeichnet ein sehr spezielles Verfahren: Die "kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung" ist eine Form der Volleinspeisung. Sie ist dann zu wählen, wenn die Einspeisung und Messung der EEG-Anlage innerhalb der Kundenanlage stattfindet und nicht nur die Überschusseinspeisung gefördert werden soll. Dann wird der Kunde in jeder Hinsicht so gestellt, als

wäre der Strom ins Netz abgegeben worden; unter anderem kann der Strom in voller Höhe und vollem Umfang gefördert werden. Physikalisch findet der Verbrauch des EE-Stroms natürlich trotzdem ganz oder teilweise in der Kundenanlage statt. Der Lieferant muss darum die Lieferung an den Kunden um den sogenannten "Ersatzstrom" korrigieren. Er muss den physikalisch eigenverbrauchten EE-Strom zu dem von ihm gelieferten Strom hinzuaddieren. (Wenn diese Korrektur unterbleibt, kommt es faktisch zu einer unsachgemäßen, überhöhten Förderung.) Die Abrechnung des Lieferanten muss sich auf die folgende Strommenge beziehen: Netzbezugs-Strom (Messung am NAP) plus EE-Erzeugung (Messung an der Anlage) minus Netzzurückspeisung (Messung am NAP). Auf diese Strommenge sind Netzentgelte und alle Umlagen und Abgaben zu entrichten.

Näheres zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung und der Korrektur um den Ersatzstrom findet sich auf den Seiten 43f des Leitfadens zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung)

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2019/6

12.11.2019

1. Aktuelle Fehler im System

Übersicht „Einheiten in meinem Netz“ fehlerhaft

Die Übersicht „Einheiten in meinem Netz“ wird bei einigen Netzbetreibern nicht angezeigt bzw. die Filterung zeigt keine Ergebnisse an. Dies kann zum einen damit zusammenhängen, dass der entsprechende Netzbetreiber den Browser „Internet Explorer“ verwendet. Es empfiehlt sich, einen anderen Browser auszuprobieren (z.B. Firefox, Chrome oder Edge). Zum anderen sind häufig Netzbetreiber mit einer großen Anzahl angeschlossener Anlagen betroffen, da das MaStR bei der Abfrage dieser großen Datenmenge ein sogenanntes „Timeout“ produziert, wodurch es die Anfrage nicht verarbeiten kann. Die Verarbeitung der Anfragen mit diesem Timeout wird schnellstmöglich verbessert und somit das Fehlverhalten behoben.

Übergangslösung: Bis zur Umsetzung können Sie auch die Einheiten in ihrem Netz in der „Erweiterten Einheitenübersicht“ filtern, indem Sie nach dem Namen oder der MaStR-Nummer des Anschlussnetzbetreibers filtern. Hier werden Ihnen allerdings keine vertraulichen Daten angezeigt.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Netzbetreiberprüfung bei Balkonanlagen und Speichern

Auch Balkon-Anlagen müssen im MaStR registriert werden. Es gibt in der MaStR-Verordnung keine Ausnahme von der Registrierungspflicht. In vielen Fällen erfährt der Netzbetreiber durch die Registrierung im MaStR erstmals von der Existenz der Balkonanlage. Auch bei Stromspeichern gibt es Fälle, in denen der Netzbetreiber von dem Stromspeicher erst durch das MaStR erfährt.

Grundsätzlich sollten Netzbetreiber Kenntnis von Balkonanlagen und Stromspeichern in ihren Netzen haben. Für die Anlagen gibt es häufig vereinfachte Bedingungen z.B. beim Netzanschluss. Aus diesem Grund werden nicht wie bei anderen Erzeugungsanlagen vollumfänglich Daten erhoben.

Diese Randbedingungen sollen auch bei der Netzbetreiberprüfung im MaStR berücksichtigt werden. Aus diesem Grund müssen insbesondere bei Balkonanlagen nicht alle nach der MaStR-Verordnung netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten geprüft werden. Die zentralen Daten des Energieträgers, des Standorts und der Leistung müssen plausibilisiert werden; die weiteren Daten nur, wenn sie dem Netzbetreiber vorliegen.

Abschluss der Netzbetreiberprüfung bei Einheiten ohne Netzanschluss

Es kann notwendig sein, im Rahmen von Netzbetreiberprüfungen bei Einheiten, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben und für die daher eine verkürzte Prüffrist gilt, einen Netzanschlusspunkt anzulegen, um die Netzbetreiberprüfung abzuschließen, obwohl die Einheit noch keinen Netzanschluss hat. Für die Registrierung eines Netzanschlusspunktes im MaStR ist es nicht maßgeblich, ob

der Netzanschlusspunkt tatsächlich vorhanden ist. Der Netzanschlusspunkt kann registriert werden und alle nicht zur Verfügung stehenden Datenfelder können leer gelassen werden und zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden. Die Spannungsebene ist als „Registrierungsvoraussetzung“ programmiert und muss daher angegeben werden, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder geändert werden. Sollten Sie kennzeichnen wollen, dass der Netzanschlusspunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde, können Sie hierfür das Feld „Name der Messlokation“ verwenden. Dies ist ein Freitextfeld, in das Sie jede Art von Text eintragen können, z.B. „Netzanschlusspunkt noch nicht in Betrieb“.

3. Neuheiten im MaStR

Betreiberwechsel

Für das Datum des Betreiberwechsels kann nun im Rahmen der Netzbetreiberprüfung ein Korrekturvorschlag erstellt werden. Dieses Feld ist laut MaStR-Verordnung nicht netzbetreiberprüfungsrelevant, muss also nicht korrigiert werden. Die Korrektur kann aktuell nur manuell über die MaStR-Oberfläche erfolgen. (Information für Webdienstnutzer: Die Korrektur dieses Feldes über den Webdienst kann erst nach der Einführung einer neuen WSDL erfolgen, voraussichtlich im Frühjahr 2020)

Kontaktdaten der Anlagenbetreiber

Im MaStR werden den Netzbetreibern nun Kontaktdaten der Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt, damit Sie die Möglichkeit haben auch außerhalb des MaStR mit diesen Kontakt aufzunehmen.

Die Kontaktdaten finden Sie in der Detailansicht des Anlagenbetreibers im Reiter „Benutzerrollen“. Bei Privatpersonen wird Ihnen hier der Name und eine Mailadresse angezeigt. Bei Organisationen wird zusätzlich auch eine Telefonnummer angezeigt. Diese Felder sind für die Anlagenbetreiber-Registrierungsvoraussetzungen. Anlagenbetreiber, die sich vor dem 7.11.2019 im MaStR registriert haben, müssen diese Felder nachtragen. Die Bundesnetzagentur sieht davon ab, die Anlagenbetreiber zu diesem Nachtrag aufzufordern. Die Pflicht entsteht erst, wenn der Anlagenbetreiber aus einem anderen Grund seine Daten aktualisiert oder korrigiert. Anlagenbetreiber, die sich nach dem 7.11.2019 registrieren, müssen zwingend die Kontaktdaten angeben.

Sonderfall Papierregistrierung: Es gibt Anlagenbetreiber, die sich nicht selber im MaStR registrieren, sondern von der Bundesnetzagentur nach der Übersendung von Papierformularen registriert werden. Diese Fälle sind daran zu erkennen, dass der verantwortliche Marktakteursvertreter im Reiter „Benutzerrollen“ des entsprechenden Anlagenbetreibers „Bundesnetzagentur Papierregistrierung“ heißt. In diesen Fällen hat der Anlagenbetreiber das MaStR noch nie gesehen und kann entsprechend die Datenkorrektur auch nicht im MaStR durchführen. Sollte sich bei diesem Anlagenbetreiber ein Korrekturbedarf ergeben, wird dieser Korrekturvorschlag per Post von der Bundesnetzagentur an den Anlagenbetreiber versendet. Der Anlagenbetreiber füllt das Formular zum Korrekturbedarf entsprechend aus und sendet es zurück zur Bundesnetzagentur, die die Ergebnisse ins Portal übernimmt.

Direkter Link von der Detailansicht einer Einheit zum Netzbetreiberprüfungsprozess

Aus der Detailansicht jeder Einheit kann man über die Schaltfläche „Weitere Aktionen“ und die Funktion „Zum Netzbetreiberprüfungsprozess“ zum entsprechenden Ticket gelangen (siehe Abbildung). Diese Funktion wurde sowohl für Netzbetreiber als auch für die Anlagenbetreiber implementiert.



Liste „Einheiten wartend auf Netzbetreiberprüfung“ erweitert

Die Liste „Einheiten wartend auf Netzbetreiberprüfung“ auf der Startseite wurde zur besseren Filterung und Bearbeitung um die Spalte „Inbetriebnahmedatum“ ergänzt.

Neue Datenfelder im MaStR

Die folgenden Felder werden seit dem 7.11.2019 zusätzlich im MaStR erhoben:

- Bei Pumpspeichern die Information, ob dies eine Anlage mit oder ohne natürlichen Zufluss ist
- Bei Windenergieanlagen die Information, ob die Anlage eine Rotorblattenteisung besitzt
- Bei KWK-Anlagen, die Frage ob sie an einer Ausschreibung teilgenommen haben und wenn ja, die Angabe der Zuschlagsnummer.

Bei Einheiten, die vor dem 7.11.2019 registriert wurden, wird die Bundesnetzagentur die betroffenen Anlagenbetreiber darüber informieren, dass diese Felder hinzugefügt wurden und die Daten noch gemeldet werden müssen.

Keines dieser neuen Felder ist netzbetreiberprüfungsrelevant.

4. Allgemeines

Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung der Bundesnetzagentur

Nicht nur Netzbetreiber, sondern auch die Bundesnetzagentur fordert Anlagenbetreiber im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsarbeit zu Datenkorrekturen auf. Zum Beispiel müssen zum Zweck der Berechnung der Degressionssätze bestimmte Fehler (z.B. der 1000er-Fehler bei Neueinheiten) bereits vor Ablauf der Frist der Netzbetreiberprüfung korrigiert werden. In Einzelfällen werden auch Fehler nach Abschluss einer Netzbetreiberprüfung durch die Bundesnetzagentur festgestellt.

Die Nachricht an den Anlagenbetreiber, dass eine Datenkorrektur im MaStR vorgenommen werden soll, wird in beiden Fällen von einer Mailadresse des MaStR an die Anlagenbetreiber versendet. Auch wenn wir uns bemüht haben, die entsprechenden Texte für den Anlagenbetreiber so zu formulieren, dass verständlich sein sollte, welche Nachricht vom Netzbetreiber und welche von der Bundesnetza-

gentur kommt, ist dies für den Anlagenbetreiber doch häufig schwer zu unterscheiden.

Für den Fall, dass Sie einen Anruf von einem Anlagenbetreiber erhalten sollten, der Sie auf eine Datenkorrektur anspricht, die Ihnen nicht bekannt ist, bedenken Sie, dass diese Aufforderung auch von der Bundesnetzagentur kommen könnte.

Wichtiges Unterscheidungskriterium: Nachrichten mit Aufforderungen zu Datenkorrektur durch die Bundesnetzagentur sind immer persönlich vom entsprechenden Bearbeiter signiert. Nachrichten mit Aufforderungen zur Datenkorrektur durch die Netzbetreiber enthalten nur eine allgemeine Signatur des Marktstammdatenregisters ohne die Angabe eines Bearbeiters.

Nettoengpassleistung

Wie bereits im Newsletter 2019/1 beschrieben, muss die Nettoengpassleistung bei Netzanschlusspunkten in der Niederspannung und Mittelspannung nicht ausgefüllt werden. Da einige Netzbetreiber dieses Feld jedoch trotzdem ausfüllen möchten, werden wir das Feld auch für diese Spannungsebenen vorsehen, aber im MaStR kennzeichnen, dass für Niederspannung und Mittelspannung keine Ausfüllpflicht besteht.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2019/7

17.12.2019

1. Aktuelle Fehler im System

Performance des Systems

Es gab in den letzten Wochen verschiedentliche Hinweise zu Performance-Problemen des Systems. So konnte z.B. vorübergehend in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ nicht gefiltert werden oder diese Liste wurde von vorneherein nicht angezeigt. Das Bearbeiten verschiedener Prozesse ist mit langen Wartezeiten verbunden. In den letzten Wochen gab es daher einige Updates zur Verbesserung der Performance und auch im neuen Jahr werden wir weiterhin an diesem Thema arbeiten.

Grundsätzlich nutzen neben den verpflichteten Marktakteuren (Anlagenbetreiber und Netzbetreiber) mittlerweile mehr Akteure das Marktstammdatenregister, um täglich Daten herunterzuladen, als die Bundesnetzagentur angenommen hatte. Dies ist auf der einen Seite sehr erfreulich, auf der anderen Seite müssen auch diese Zugriffe beim Thema Performance berücksichtigt werden.

Zuordnung einer neuen Einheit zur einer bestehenden EEG oder KWK-Anlage oder Genehmigung fehlerhaft

Bei der Zuordnung einer neuen Einheit zur einer bestehenden EEG oder KWK-Anlage oder Genehmigung liegt aktuell ein Fehler vor. Dieser kann umgangen werden, so dass eine Registrierung möglich ist. Die Anlagenbetreiber werden entsprechend in unserer Hotline beraten. Der Fehler wird mit dem nächsten Update am 19.12.2019 behoben.

Erstellen und Bearbeiten von Korrekturvorschlägen für Stromspeicher nicht möglich

Zwischenzeitig konnte für Stromspeicher keine Korrekturvorschläge von den Netzbetreibern erstellt werden. Dieser Fehler wurde kurzfristig behoben und die Funktion steht wieder zur Verfügung. Auch bei der Annahme von bestimmten Korrekturvorschlägen zu Leistungswerten durch den Anlagenbetreiber kam es zu Fehlern, auch dies wurde behoben.

Filtern nach Straße und Ort in „Einheiten in meinem Netz“ nicht möglich

Die fehlenden Filter wurden wieder hinzugefügt.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

WICHTIG: Neuer Prozess zur Korrektur der Anlagenbetreiberdaten

Zur Verbesserung der Verständlichkeit des Prozesses zur Korrektur der Anlagenbetreiberdaten wird ein neues Freitext-Feld eingeführt. Eine Beschreibung, wie dieses Freitext-Feld zukünftig zu verwenden ist, finden Sie im Kapitel „2.3.2.1. Korrekturvorschlag für Anlagenbetreiberdaten im Freitextfeld“ des Handbuches zur Netzbetreiberprüfung. Das Handbuch steht Ihnen in seiner neuen Fassung ab dem 19.12.2019 auf der Hilfeseite für Netzbetreiber zur Verfügung

(<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>).

Vorübergehend kann auch das bisherige Bemerkungsfeld für die Korrektur der Anlagenbetreiberdaten verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Netzbetreiber, die für die Durchführung der Netzbetreiberprüfung den Webdienst verwenden. In diesem Fall kann der entsprechenden Anlagenbetreiber jedoch nicht von den Verbesserungen des Prozesses profitieren.

Korrektur von mehrfach registrierten Anlagenbetreibern

Einige Anlagenbetreiber registrieren sich aus verschiedenen Gründen unbeabsichtigt oder auch beabsichtigt mehrfach im Marktstammdatenregister. Jeder Anlagenbetreiber soll nur genau einmal registriert sein und somit eine eindeutige MaStR-Nummer als Anlagenbetreiber bekommen. Sollten Sie im Rahmen der Netzbetreiberprüfung eine solche Mehrfachregistrierung feststellen, ist auch diese über die Netzbetreiberprüfung und die Korrektur der Anlagenbetreiberdaten zu beanstanden.

3. Neuheiten im MaStR

Neues Freitextfeld zur Korrektur der Anlagenbetreiberdaten

Bei einem Korrekturbedarf der Daten des Anlagenbetreibers hat der bisher vorgesehene Prozess zu vielen Rückfragen und Missverständnissen geführt. Aus diesem Grund wird mit dem Update am 19.12.2019 eine neue Möglichkeit für Korrekturvorschläge zu den Anlagenbetreiberdaten zur Verfügung gestellt. Hinweise zur Verwendung des neuen Feldes finden Sie oben in Kapitel 2. Netzbetreiberprüfung.

Neue Spalten in der Ticketübersicht

Es wurde zwei neue Spalten in der Ticketübersicht hinzugefügt

- Name des auslösenden Marktakteurs: Hier wird angezeigt, welcher Marktakteur ein Ticket ausgelöst hat z.B. der Anlagenbetreiber, der eine Netzbetreiberprüfung ausgelöst hat. Diese Spalte kann z.B. dazu genutzt werden, sich vor einer Netzbetreiberprüfung oder einer Kontaktaufnahme anzuschauen, ob der entsprechende ABR mehrere offene Tickets hat und in welchem Status sich diese befinden.
- Name des prüfenden Netzbetreibers. Diese Spalte ist für den Netzbetreiber uninteressant, ermöglicht jedoch dem Anlagenbetreiber und der Bundesnetzagentur zu filtern, bei welchem Netzbetreiber diese entsprechende Netzbetreiberprüfung ansteht.

Neue Hilfetexte zum Thema Inbetriebnahmedatum

Zum Thema Inbetriebnahmedatum gab es viele Rückfragen von Seiten der Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Aus diesem Grund wurden die Hilfetexte zu diesem Thema noch einmal überarbeitet. Die überarbeiteten Hilfetexte finden Sie auf der Hilfeseite für Netzbetreiber unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html> im Dokument „Netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten“ im Reiter „Inbetriebnahmedatum“ und zusätzlich Hinweise auf der Hilfeseite unter <https://www.marktstammdatenregister.de/Registrierungshilfe>.

Einfügen der Video-Tutorials an verschiedenen Stellen im Registrierungsassistenten

Die Bundesnetzagentur hat zur Unterstützung bei der Registrierung Video-Tutorials erstellt. Diese waren bisher nur auf den Hilfeseiten (<https://www.marktstammdatenregister.de/Registrierungshilfe>) zu finden. Zur besseren Auffindbarkeit und somit auch häufigeren Verwendung wurden die Tutorials direkt in den Registrierungsassistenten eingefügt.

4. Allgemeines

Verlängerung der Speicheramnestie auf den 31.1.2021

Mit dem Energiedienstleistungsgesetz ist am 25.11.2019 eine Neufassung von § 100 Absatz 1 Satz 5 EEG in Kraft getreten. Damit wird die Amnestie für nicht registrierte Solar-Speicher bis zum 31.1.2021 verlängert. Die Amnestie endet damit zeitgleich mit der Übergangsfrist für die Registrierung von Bestandsanlagen im MaStR.

Worum es geht: Wenn zusätzlich zu einer Solaranlage ein Batteriespeicher betrieben wird, dann müssen beide Anlagen (die Solaranlage und der Speicher) im MaStR registriert sein, damit die EEG-Förderung ohne Störung ausgezahlt werden kann. Häufig fehlt die Registrierung des Speichers noch. Damit die Speicherbetreiber noch Zeit haben, ihren Speicher zu registrieren, wurde schon 2017 eine Amnestieregelung eingeführt: Die Speicher werden bis zum Ende der Amnestie so gestellt, als wären sie bereits registriert. Erst danach müssen sie auch tatsächlich registriert sein. Mit der Neuregelung wurden die Fristen des MaStR und der Amnestie auf den gleichen Tag gelegt.

Für die Netzbetreiber bedeutet das: Ab Februar 2021 muss die Förderung für PV-Speicher-Kombinationen, bei denen der Speicher nicht im MaStR registriert ist, gemäß § 52 EEG gekürzt werden. Näheres dazu finden Sie im Hinweispapier 2019/1 der Bundesnetzagentur, das in Kürze aktualisiert wird. (Googlen Sie dazu: BNetzA Hinweis Stromspeicher)

Support für den Internet Explorer wird im April 2020 eingestellt

Der Internet Explorer ist ein veralteter Browser, der zukünftig den Sicherheitsanforderungen nicht mehr gerecht wird und dessen Support sehr aufwendig ist. Aus diesem Grund wird auch das Marktstammdatenregister, wie bereits andere Anwendung, den Support für diesen Browser im April 2020 einstellen. Sollten Sie diesen Browser zur Arbeit mit dem Marktstammdatenregister verwenden, prüfen Sie die Umstellung auf einen anderen Browser rechtzeitig vor April 2020. Sollte diese Umstellung zu größeren Herausforderungen in Ihrem Haus führen, geben Sie uns hierzu über das Kontaktformular eine Rückmeldung.

Auch nach Einstellung des Supportes des Internet Explorers kann das Marktstammdatenregister voraussichtlich weiterhin mit diesem Browser geöffnet, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bestimmte neue Funktionen und Prozesse von diesem Browser nicht unterstützt werden. Ein Fehlverhalten des Systems, das nur im Zusammenhang mit der Verwendung des Internet Explorers auftritt, wird ab April 2020 nur mit einer sehr niedrigen Priorität behoben.

Weihnachten steht vor der Tür und für alle am Marktstammdatenregister

Beteiligten geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit.

**Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches und friedvolles neues Jahr.**

